

Bedeutung einer Vertragsklausel!

Nach dem insoweit mitgeteilten Verlagsvertrag soll der Verfasser, falls das Verlagswerk nicht bis zu einem kalendermäßig bestimmten Termin im Buchhandel erschienen ist, das Recht haben, den Vertrag unter Erteilung einer vierwöchentlichen Nachfrist, nach deren fruchtlosem Ablauf alle Rechte an Manuskripten und Vorlagen an den Verfasser zurückfallen, für aufgehoben zu erklären. Manuskript und Vorlagen sind ihm dann unverzüglich restlos und spesenfrei zur freien Verfügung zurückzuliefern, ohne daß dem Verlag irgendwelche Ansprüche auf Ersatz der bis dahin gemachten Aufwendungen zustehen.

Der Verlag hat seinen Wohnsitz in Deutschland, der Verfasser in Österreich.

Der Verlag hat sich infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse bisher nicht entschließen können, das Werk herauszubringen, zumal da es sich um ein rein österreichisches Werk handelt, für das in erster Linie ein Interesse in Österreich besteht, in welchem Lande die Valutaverhältnisse noch besondere Schwierigkeiten machen. Der Verfasser bringt auf Vertragserfüllung.

Frage: Ist der Verfasser hierzu berechtigt oder beschränken sich seine Rechte im Falle des Verzugs des Verlags auf die sich aus der oben mitgeteilten Vertragsbestimmung ergebenden?

Die inhaltlich mitgeteilte Bestimmung des Verlagsvertrags entspricht im wesentlichen der des § 20 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 13. Juli 1920 und weiter der auch für das kommende neue deutsche Urheberrechtsgesetz in Aussicht genommenen Regelung. Sie bedeutet keinesfalls eine Aufhebung der sich aus dem Verlagsvertrag ergebenden Verpflichtung des Verlegers, das Verlagswerk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Dieser Hauptanspruch des Verfassers verbleibt ihm unter allen Umständen und wird durch eine derartige Bestimmung nicht außer Kraft gesetzt. Die Bestimmung gibt allein dem Verfasser ein Recht, dem korrespondierende Rechte des Verlegers nicht gegenüberstehen.

Im allgemeinen hat die Bestimmung keine besondere Bedeutung. Der Verfasser ist auch ohne sie dem mit der Herausgabe des Werkes in Verzug befindlichen Verleger gegenüber unter Fristsetzung berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Sie trifft aber unter Ausschluß der Verschuldensfrage eine angenehme und glatte Lösung, die besonders dann von Wert ist, wenn es beim Abschluß des Vertrages unterlassen wurde, Bestimmungen über den Zeitpunkt der Herausgabe des Werkes zu treffen.

Wird von der Bestimmung Gebrauch gemacht, so fallen Schadenersatzansprüche des Verfassers dem Verleger gegenüber weg. Das schließt aber nicht aus, daß im Falle schuldhaften Verzugs des Verlegers in der Herausgabe des Werkes der Verfasser unter Nichtbenutzung dieser Bestimmung Erfüllung fordert und dann wegen schuldhafter Nichterfüllung nach Fristsetzung Schadenersatz verlangt. Der Verfasser kann jedoch auch Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, wenn auf Grund seines Anspruchs auf Erfüllung diese noch — wenn auch verspätet — erfolgt.

Leipzig, den 2. Januar 1933.

Dr. Hillig, Justizrat.

Recht des Urhebers auf Rückgabe eines Manuskriptes gegenüber dem Verleger?

Ein Verfasser hat für den anfragenden Verlag ein aus mehreren Bänden bestehendes Werk verfaßt und zum Teil Neuauflagen der Bände bearbeitet. Das Manuskript einer solchen Neubearbeitung hat er vor der Vollendung der Arbeit »zur eigenen Übersicht und zur Kalkulation für die Druckerei« dem Verlag abgeliefert. Er hat an dem Band nicht weiter gearbeitet und insolgedessen auch die Arbeit nicht vollendet. Er ist dem Verlag gegenüber durch Honorarvorschüsse verschuldet.

Ist der Verlag berechtigt, das Teilmanuskript, das der Verfasser jetzt zurückverlangt, wegen seiner Ansprüche an den Verfasser einzubehalten?

Die Übergabe eines Manuskripts kann aus verschiedenen Gründen erfolgen und demgemäß ganz verschiedene Wirkungen auslösen:

Reicht ein Verfasser beim Verlag ein Manuskript zur Prüfung ein, so entsteht ein Rechtsverhältnis zunächst nicht. Weder erfüllt der Verfasser damit eine ihm obliegende Vertragspflicht noch begibt er sich der Verfügungsgewalt über das Manuskript. Er kann es jederzeit zurückfordern. Der Verleger hat nicht das Recht, das Manu-

skript zurückzuhalten, etwa zum Zwecke der Befriedigung wegen irgendwelcher Forderungen gegen den Verfasser. Dem steht § 10 Lit. U. entgegen.

Übergibt der Verfasser das Manuskript in Erfüllung eines mit dem Verleger abgeschlossenen Verlagsvertrags oder kommt mit der Übergabe ein Vertrag zustande, so entsteht damit das Verlagsrecht des Verlegers (§ 10). Dieser ist damit berechtigt, über das Manuskript in Gemäßheit des abgeschlossenen Verlagsvertrages zu verfügen, es zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Die Übergabe im zweiten Sinne setzt regelmäßig ein vollendet vorliegendes Manuskript voraus in der Fassung, die der Verfasser dem Werke bei der Veröffentlichung zu geben beabsichtigt. Soll das Werk in selbständigen Abteilungen erscheinen, so hat die Ablieferung eines solchen Teiles des Manuskripts die gleiche Bedeutung. Dagegen kann die Ablieferung von unselbständigen Bruchstücken regelmäßig nicht ein Recht des Verlags an ihnen begründen.

Ich bin daher der Meinung, daß der Verlag im vorliegenden Fall sich an dem in seinen Händen befindlichen Manuskript nicht wegen seiner Forderungen gegen den Verfasser erholen darf.

Leipzig, 21. September 1932.

Dr. Hillig, Justizrat.

Rechtsbeziehungen zwischen dem Verleger einer Zeitschrift und den Abonnenten des Sortimenters.

Frage: Ist der Verlag berechtigt, sich unmittelbar mit den ihm bekannten Zeitschriftenbeziehern eines Sortimenters wegen der Weiterlieferung in Verbindung zu setzen, falls der Sortimenter mit seinen Zahlungen im Rückstand ist, bzw. von sich aus keinerlei Anstalten trifft, die Weiterlieferung der Zeitschriften sicherzustellen?

Zu der Frage wird hinzugefügt, daß dem Verlag nicht daran gelegen sei, dem Sortimenter die Kunden abzunehmen, sondern nur daran, die Zeitschriftenbezieher nicht zu verlieren. Der Rabatt solle dem Sortimenter nach wie vor zugute kommen.

1.

Rechtliche Beziehungen zwischen dem Verleger und den bei einem Sortimenter auf die Zeitschrift des Verlegers abonnierten Abnehmern bestehen nicht (siehe Gutachten Nr. 344 der Gutachtensammlung).

2.

Daraus folgt, daß der Verleger, solange die vertraglichen Bindungen mit dem Sortimenter bestehen, die sich auf die Lieferung von Zeitschriften beziehen, nicht störend in diese Beziehungen eingreifen darf, will er sich nicht dem Vorwurfe vertragswidrigen Verhaltens bzw. des unlauteren Wettbewerbs aussetzen.

Der Umstand, daß dem Sortimenter der ihm aus den Lieferungen zukommende Verdienst (Rabatt) erhalten bleiben soll, schließt solche Störungen nicht aus. Es ist sehr wohl denkbar, daß sich aus der Übernahme der Bezieher durch den Verlag eine ungünstige Einwirkung auf das Gesamtgeschäft des Sortimenters ergibt.

Ich halte daher die Zustimmung des Sortimenters zu den beabsichtigten Maßnahmen des Verlegers für notwendig.

3.

Will der Verleger die ihm mit dem Verlust der Bezieher seiner Zeitschriften indirekt drohenden Nachteile abwenden, so bleibt ihm nur übrig, in Beachtung des § 6 a) der Buchhändl. Verkehrsordnung in der Fassung vom 3. Mai 31 dem in der Erfüllung seiner Verpflichtungen säumigen Sortimenter gegenüber die Lieferung von Fortsetzungen, zu denen die Zeitschriften zu rechnen sind, zu verweigern und nach Stellung einer kurzen Nachfrist, innerhalb welcher die Rückstände beglichen werden müssen, vom Vertrage zurückzutreten. Dann bestehen keine Bedenken mehr dagegen, daß der Verleger entweder selbst oder unter Vermittlung eines anderen Sortimenters die ihm bekannten Bezieher seiner Zeitschriften beliefert.

4.

Der Satz in der Frage, daß der Sortimenter von sich aus keinerlei Anstalten trifft, die Weiterlieferung der Zeitschriften sicherzustellen, ist nicht zweifelsfrei. Soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß der Sortimenter die angemessene Tätigkeit für den Vertrieb der Waren des Verlegers nicht mehr ausübt und dadurch das Interesse des Verlegers an dem Absatz seiner Ware gefährdet, so würde dies einen wichtigen Grund darstellen, die Weiterlieferung zu kündigen. Aber auch hier muß vorher eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser sich aus dem Vertrage ergebenden Verpflichtung dem Sortimenter gestellt werden.

Leipzig, den 3. Oktober 1932.

Dr. Hillig, Justizrat.

